

11/SN-335/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 56 1070/2-II/10/93 | 25 |

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93
Sachbearbeiter:
Rat Ing. Mag. Christian Trattn
Telefon:
51 433 / 1824 DW

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 1
1010 Wien

H. Lauritzen

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	
Zl. 37	-GE/19- 13
Datum: 19. MAI 1993	
Verteilt 19. Mai 1993 <i>M</i>	

Sofort

Betr: Änderung des Qualitätsklassengesetzes; allgemeines Begutachtungsverfahren

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für eine Änderung des Qualitätsklassengesetzes 1967 übermittelt.

12. Mai 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 56 1070/2-II/10/93

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93Sachbearbeiter:
Rat Mag. Ing. Trattner
Telefon:
51 433 / 1824 DWAn das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien**Betr:** Änderung des Qualitätsklassengesetzes;
allgemeines Gebutachtungsverfahren

Bezugnehmend auf das do. Schreiben ZI. 19.201/01-IA9/93 vom 26. April 1993 erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen auf die zwingenden Bestimmungen des § 14 Abs. 1 BHG hinzuweisen, wonach jedem Entwurf für ein Bundesgesetz eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen ist (siehe auch Beschluß des Ministerrates vom 16.2.1993, mit welchem der Arbeitsbehelf "Was kostet ein Gesetz" nachhaltig zur Beachtung empfohlen wurde).

Es wird davon ausgegangen, daß durch den ggstl. Entwurf allenfalls entstehende Ausgaben in den do. zur Verfügung stehenden Mitteln ihre Bedeckung finden. Ebenso kann auch mit der Bereitstellung zusätzlicher Planstellen nicht gerechnet werden.

12. Mai 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: